

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Az.: 14 C 1009/18



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Jan Bröcker**, Sutthausen Straße 30a, 49124 Georgsmarienhütte, Gz.: P-208/18JB

gegen

[REDACTED]

- Verfügungsbeklagte -

Streithelfer:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.12.2019 für Recht erkannt:

1. Die Einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 29. November 2018
- 4 T 11/18 - wird aufrechterhalten.
2. Die Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, mit Ausnahme der Kosten des Streithelfers, die dieser zu tragen hat.

Tatbestand

Der Streithelfer parkte am 4. September 2018 auf dem Grundstück [REDACTED] Berlin mit dem Fahrzeug der Verfügungsbeklagten, amtliches Kennzeichen [REDACTED]. Die Verfügungsklägerin betreibt auf dem Grundstück eine [REDACTED] und ist ausweislich der Mietverträge – nach Rechtsnachfolge – Mieterin der Stellplätze Nr. 2-5 auf dem vorgenannten Grundstück, die als Kundenparkplätze gekennzeichnet sind. Wegen der Einzelheiten zu den örtlichen Gegebenheiten wird auf die insoweit übereinstimmenden Skizzen und Fotos der Verfügungsklägerin und des Streithelfers Bezug genommen (Blatt 72c und 132 der Akte).

Der Streithelfer ist Kunde einer Bank, die auf dem Grundstück zwei andere Stellplätze für Kunden angemietet hat. Er wollte sich gegenüber dem Vertreter der Verfügungsklägerin bei seiner Rückkehr zum Fahrzeug ausweisen, dieser lehnte die angebotene Visitenkarte jedoch ab.

Nachdem das Amtsgericht den nach Einholung einer Halterauskunft erhobenen Antrag der Verfügungsklägerin vom 2. November 2018 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zunächst zurückgewiesen hatte, hat auf die sofortige Beschwerde der Verfügungsklägerin das Landgericht Berlin es der Verfügungsbeklagten mit einstweiliger Verfügung vom 29. November 2018 bei Meidung von Ordnungsgeld bzw. -haft untersagt, ihr Fahrzeug quer vor den als Kundenparkplatz gekennzeichneten Parkflächen der Verfügungsklägerin mit den Stellplatznummern 2, 3, 4 und 5 auf dem oben genannten Grundstück abzustellen, es sei denn, die Verfügungsklägerin hat der Benutzung zuvor zugestimmt. Die Verfügungsbeklagte hat unter dem 6. Januar 2019 Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung eingelegt. Der Streithelfer ist dem Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 26. Februar 2019 auf Seiten der Verfügungsbeklagten beigetreten.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 29. November 2018 aufrechtzuerhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 29. November 2018 aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Streithelfer beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben.

Die Verfügungsbeklagte behauptet, ihr Fahrzeug sei – entgegen der insoweit wesentlich falschen eidesstattlichen Versicherung der Verfügungsklägerin – nicht quer vor den Kundenparkplätzen der Verfügungsklägerin geparkt gewesen, vielmehr habe es wie aus den Fotos des Streit-

helfers ersichtlich lediglich gegenüber den Stellplätzen gestanden. Ferner meint die Verfügungsbeklagte, die Inanspruchnahme ihrer Person als Halterin durch die Verfügungsklägerin sei unzulässig, nachdem der Streithelfer sich als für das Parken Verantwortlicher noch vor Ort sofort zu erkennen gab. Des Weiteren meint die Verfügungsbeklagte, der Verfügungsklägerin stehe der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu, da sie – insoweit unstreitig – keine Verfügungsbefugnis über den Teil des Grundstücks hat, auf dem das Fahrzeug geparkt war. Schließlich behauptet die Verfügungsbeklagte, die Verfügungsklägerin versuche lediglich zu Gebühreuzwecken Unterlassungsansprüche durchzusetzen anstatt störende Fahrzeuge abschleppen zu lassen. Die Unterlassung beruht auf §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 101 Abs. 1 Hs. 2 ZPO. Ein Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ist angesichts der Rechtsnatur der einstweiligen Verfügung entbehrlich (siehe vollstreckbar Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 925 ZPO, Rn. 7).

Entscheidungsgründe

Auf den zulässigen Widerspruch der Verfügungsbeklagten ist die einstweilige Verfügung aufrecht zu erhalten, da sie sich als in der Sache rechtmäßig darstellt, §§ 925, 936 ZPO.

I. Der Antrag der Verfügungsklägerin auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist auch unter Berücksichtigung des Vortrags der Verfügungsbeklagten und des Streithelfers zulässig und begründet.

Das Gericht kann gemäß §§ 935, 940 ZPO eine einstweilige Verfügung erlassen, wenn die einstweilige Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Hierfür muss neben dem besonderen Eilbedürfnis (Verfügungsgrund) ein zu sichernder materiell-rechtlicher Anspruch (Verfügungsanspruch) glaubhaft gemacht werden (§§ 920 Abs. 2, 936 ZPO).

1. Der Verfügungsanspruch der Verfügungsklägerin gegenüber der Verfügungsbeklagten folgt aus §§ 858 Abs. 1, 862 Abs. 1 Satz 2 BGB. Danach kann der Besitzer gegenüber demjenigen, der seinen Besitz ohne seinen Willen widerrechtlich entzieht oder stört, auf Unterlassung klagen.

a. Die Verfügungsklägerin hat durch Vorlage der Mietverträge (Blatt 6, 7 der Akte) glaubhaft gemacht (§ 294 ZPO), dass sie Mieterin der aus dem Tenor ersichtlichen Stellplätze ist und ihr daher ein Besitzrecht an den Stellplätzen zusteht, das dem Schutz von §§ 858 Abs. 1, 862 BGB unterfällt. Ferner hat die Verfügungsklägerin durch Vorlage der Handelsregisterauszüge ebenfalls

glaubhaft gemacht, dass sie nach Umwandlung mit der im Mietvertrag genannten Person identisch bzw. deren Rechtsnachfolger ist.

b. Diesen Besitz hat die Verfügungsbeklagte widerrechtlich gestört. Der Besitz an Grundstücken kann dadurch entzogen werden, dass dem Besitzer der Zugang versperrt wird (siehe Staudinger / Gutzeit (2018) BGB § 858, Rn. 12 m.w.N.), jede andere Beeinträchtigung des Besitzes, die in Bezug auf die betroffene Sache in ihrer Gesamtheit nicht Entziehung ist, stellt eine Besitzstörung dar (siehe Staudinger/Gutzeit a.a.O., Rn. 14).

Es ist zwischen den Parteien unstreitig und damit der Entscheidung des Gerichts zugrunde zu legen, dass das Fahrzeug der Verfügungsbeklagten am 4. September 2018 auf dem aus dem Tenor ersichtlichen Grundstück quer zu und gegenüber den Stellplätzen parkte. Hiermit hat sie den Zugang zu den im Besitz der Verfügungsklägerin befindlichen Stellplätzen jedenfalls beeinträchtigt. Das Gericht ist auf Grundlage der von der Verfügungsklägerin eingereichten Skizze (Blatt 72c der Akte) und den vom Streithelfer eingereichten Fotos (Bl. 132 der Akte) davon überzeugt, dass das Einparken für Nutzer der Stellplätze durch das gegenüber geparkte Fahrzeug der Verfügungsbeklagten mindestens in einem nicht hinzunehmenden Maße erschwert wurde bzw. jedenfalls nicht mehr gefahrlos möglich war. Dies folgt aus der geringen verbleibenden Breite des Zufahrtswegs zwischen den auf den Stellplätzen geparkten Fahrzeugen und dem auf der gegenüberliegenden Seite des Zufahrtswegs geparkten Fahrzeugs der Verfügungsbeklagten, die für ein gefahrloses Ein- und Ausparken auf den Stellplätzen nicht mehr ausreichend war. Dabei kommt es nicht einmal maßgeblich auf die tatsächlichen Abstände an, sondern auf die vom zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten, dem Grundstückseigentümer, vorgenommene Einschätzung dieser Abstände, die sich in der Markierung von Stellplätzen und Ausweisung von Zufahrtswegen manifestiert hat. Diesen Vorgaben ist der Streithelfer bei dem streitbefangenen Parkvorgang unstreitig nicht gefolgt.

Der Besitzschutz der Verfügungsklägerin beschränkt sich dabei im Übrigen entgegen der Rechtsansicht des Streithelfers nicht ausschließlich auf Störungen, die in ihrem Besitzbereich erfolgen. Vielmehr ist der Besitz des Grundstücksteils auch gegenüber von außen kommende Störungen geschützt, wenn sie den Besitz an dem geschützten Bereich stören, wie das Versperren der Zufahrt zu einem Grundstück (siehe Staudinger/Gutzeit (2018) BGB § 858, Rn. 50 m.w.N.).

c. Die Verfügungsbeklagte ist als Zustandsstörerin für die erfolgte Besitzstörung auch verantwortlich und damit passivlegitimiert. Zustandsstörer ist derjenige, der die Beeinträchtigung zwar

nicht verursacht hat, durch dessen maßgebenden Willen der beeinträchtigende Zustand aber aufrechterhalten wird, wobei der Inanspruchgenommene die Quelle der Störung beherrscht, also die Möglichkeit zu deren Beseitigung hat und ihm die Beeinträchtigung zurechenbar ist (siehe BGH, Urteil vom 21. September 2012 – V ZR 230/11 –, Rn. 7, juris). Dies ist bei dem Halter eines Fahrzeugs im Falle des Falschparken auf einem Privatgrundstück der Fall, da dies kein außergewöhnliches Verhalten eines Verkehrsteilnehmers darstellt, mit dem der Halter nicht zu rechnen hat, so dass es sachgerecht ist, ihm als Halter die Verantwortung aufzuerlegen, wenn sich die mit der freiwilligen Fahrzeugüberlassung geschaffene Gefahr des unberechtigten Parkens tatsächlich realisiert (siehe BGH, a.a.O., Rn. 8). So liegt es auch hier. Bei der gebotenen wertenden Betrachtung ist die Verfügungsbeklagte als Halterin für das Falschparken durch den Streithelfer, dem sie ihr Fahrzeug freiwillig überlassen hat, verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit der Verfügungsbeklagten als Zustandsstörerin wird hier auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Streithelfer, der das Fahrzeug parkte und damit als Handlungsstörer ebenfalls für die Besitzstörung verantwortlich ist, sich gegenüber der Verfügungsklägerin unmittelbar als Verantwortlicher zu erkennen gab. Einen generellen Vorrang der Inanspruchnahme des Handlungsstörers gegenüber dem Zustandsstörer ist als Rechtssatz nicht ersichtlich und auch nicht gerechtfertigt, da auch mehrere Personen für eine Störung verantwortlich sein können (siehe MüKoBGB/Baldus, 7. Aufl. 2017, BGB § 1004 Rn. 175). Auch die Besonderheit des vorliegenden Falles, dass der Streithelfer sich unmittelbar als Handlungsstörer zu erkennen gab, führt zu keiner anderen Bewertung. Denn an der Verantwortlichkeit der Verfügungsbeklagten für die dann bereits erfolgte Besitzstörung ändert das nachfolgende Verhalten des Streithelfers nichts und die Verfügungsklägerin war von Rechts wegen auch nicht darauf beschränkt, allein den ihr bekannten Handlungsstörer auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen.

d. Die durch den Verstoß indizierte Gefahr einer Wiederholung der Besitzstörung (§ 862 Abs. 1 Satz 2 BGB) hat die Verfügungsbeklagte nicht widerlegt, insbesondere hat sie keine strafbewährte Unterlassungserklärung abgegeben.

2. Schließlich liegt auch der für den Erlass der einstweiligen Verfügung erforderliche Verfügungsgrund vor, da dem geltend gemachten Anspruch auf Unterlassung einer Besitzstörung infolge verbotener Eigenmacht die Eilbedürftigkeit regelmäßig innewohnt, wie das Landgericht in seinem Beschluss vom 29. November 2018 zutreffend ausgeführt hat. Auch der Zeitraum zwischen dem Parken am 4. September 2018 und dem Antrag der Verfügungsklägerin am 2. November 2018 spricht nicht gegen die Eilbedürftigkeit. Zwar kann eine Verfügungsklägerin die Eilbedürftigkeit durch ein zu langes Zuwarten mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

selbst widerlegen. Vorliegend hat die Verfügungsklägerin den Zeitraum von acht Wochen jedoch nachvollziehbar mit der für das infolge des Wohnortwechsels der Verfügungsbeklagten mehrmals erfolgte Einholen der Halterabfrage erforderlichen Zeit begründen können und damit die Eilbedürftigkeit nicht selbst widerlegt.

II. Die Androhung von Ordnungsmitteln folgt – auch hinsichtlich der angedrohten Höhe – aus § 890 Abs. 1, Abs. 2 ZPO.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 101 Abs. 1 Hs. 2 ZPO. Ein Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ist angesichts der Rechtsnatur der einstweiligen Verfügung entbehrlich (siehe vollstreckbar Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 925 ZPO, Rn. 7).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:


- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Richter am Amtsgericht

Verkündet am 05.12.2019


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle